Ausfertigung

Landgericht Berlin
Az.: 16 O 117/20

Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren

[redacted], Schweiz
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Robert Fechner**, c/o Fechner Legal, Georgenstraße 35, 10117 Berlin

gegen

S[redacted],
[redacted]r, New York, NY 10118, Vereinigte Staaten von Amerika
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 16 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht van Dieken, die Richterin am Landgericht Klinger und den Richter am Landgericht Dr. Elfring am 24.03.2020 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

die unter den nachfolgenden Links aufzufindenden, auf dem anliegenden USB-Stick gespeicherten Videos

https[redacted]

"https://ww[redacted]s

https://[redacted]

des Antragstellers oder Teile dieser Videos ohne Erlaubnis des Antragstellers öffentlich z gänglich zu machen, insbesondere wie dies u.a. am 21.02.2020 unter den folgenden URLs geschehen ist:

1. https://www.[redacted]-video-iceland-[redacted]

2. https://www.[redacted]

3. https://[redacted]

4. [...]

5. [redacted]
video-iceberg

6. [redacted]
video-iceberg

7. [...]

8. [redacted]

9. [redacted]

[redacted]

11. [redacted]

12. [redacted]

13. [redacted]

14. [redacted]

15. [redacted]

16. [redacted]

17. [redacted]

18. [redacted]

19. [redacted]

20. [redacted]

21. [redacted]

22. [redacted]

23. [redacted]

24. [redacted]

25. [redacted]

26. [redacted]

27. [redacted]

28. [redacted]

29. [redacted]

30. [redacted]

31. [redacted]

32. [redacted]

33. [redacted]

34. [redacted]

35. [redacted]

36. [redacted]

37. [redacted]

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat Folgendes glaubhaft gemacht:

Er habe die im Tenor zu 1. wiedergegebenen Videos hergestellt. Die Antragsgegnerin habe ohne seine Zustimmung Teile dieser Videos auf der von ihr betriebenen Internetseite www.shutterstock.com im Wege der Lizenzierung angeboten bzw. dort von Dritten angebotene Teile der Videos trotz entsprechenden Hinweises des Antragstellers verbunden mit der Aufforderung, diese zu entfernen, nicht von ihrer Seite herunter genommen.

Hiervon habe er am 04.02.2020 Kenntnis erlangt.

II.

Nach diesem Sachverhalt hat der Antragsteller gegen die Antragsgegnerin einen Unterlassung anspruch gemäß §§ 97 Abs. 1, 19a UrhG.

Das Landgericht Berlin ist international und örtlich gemäß § 32 ZPO zuständig, weil die gelten gemachten Rechte im Inland geschützt sind und die Internetseite der Antragsgegnerin auch im I land öffentlich zugänglich ist (vgl. BGH GRUR 2016, 1048 Rn. 17 - An Evening with Marlene Die rich).

Die Videos des Antragstellers sind als Filmwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG urheberrechtlic geschützt.

Die Videos des Antragstellers wurden ohne seine Zustimmung auf der Internetseite der Antrag gegnerin veröffentlicht und damit widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht im Sinne von § 19 UrhG.

Die Antragsgegnerin haftet für die eingetretene Rechtsverletzung jedenfalls als Störerin. Als Stö rer kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer, ohne Täter oder Teilnehmer z sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die die rechts widrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rspr. des BGH die Verletzung von Verhaltenspflichten, insb. von Prüfungs- oder Überwa chungspflichten, voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Verhinderung der Verletzungshandlung zu zumuten ist (BGH GRUR 2008, 702 Rdnr. 50 – Internetversteigerung III; BGH GRUR 2011, 617 Rdnr. 37 – Sedo). Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin auf die Rechtsverletzungen hinge wiesen. Diese hat die Videos trotz des Hinweises nicht von ihrer Seite entfernt, obwohl ihr dies aufgrund der Kenntnis als Betreiberin der Seite zumutbar gewesen wäre.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr folgt aus dem Verlet zungsgeschehen und hätte nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

Die Angelegenheit ist auch dringlich, weil dem Antragsteller die weitere Verletzung seiner absolut geschützten Rechte nicht zugemutet werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Soweit der Antragsteller den Antrag hinsichtlich zweier URLs zurückgenommen hat, handelt es sich um eine verhältnismäßig geringfügige Zuvielforderung im Sinne von § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

van Dieken	Klinger	Dr. Elfring
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richterin am Landgericht	Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Berlin, 26.03.2020

Skowronek, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung

Landgericht Berlin
Az.: 16 O 117/20

Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren

[redacted]
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Robert Fechner**, c/o Fechner Legal, Georgenstraße 35, 10117 Berlin

gegen

[redacted]
New York, NY 10118, Vereinigte Staaten von Amerika
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 16 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht van Dieken, die Richterin am Landgericht Klinger und den Richter am Landgericht Dr. Elfring am 24.03.2020 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

die unter den nachfolgenden Links aufzufindenden, auf dem anliegenden USB-Stick gespeicherten Videos

[redacted]

des Antragstellers oder Teile dieser Videos ohne Erlaubnis des Antragstellers öffentlich z gänglich zu machen, insbesondere wie dies u.a. am 21.02.2020 unter den folgenden URLs geschehen ist:

1. [redacted]

2. [redacted]

3. [redacted]

4. [...]

5. [redacted]

6. [redacted]

7. [...]

8. [redacted]

9. [redacted]

10. [redacted]

11. [redacted]

12. [redacted]

13. [redacted]

14. [redacted]

15. [redacted]

16. [redacted]

17. [redacted]

18. [redacted]

19. [redacted]

20. [redacted]

21. [redacted]

22. [redacted]

23. [redacted]

24. [redacted]

25. [redacted]

26. [redacted]

27. [redacted]

28. [redacted]

29. [redacted]

30. [redacted]

2. Die

3. Der

I.

Der Antrag

Er habe di
seine Zust
stock.com
os trotz en
entfernen,

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat Folgendes glaubhaft gemacht:

Er habe die im Tenor zu 1. wiedergegebenen Videos hergestellt. Die Antragsgegnerin habe ohne seine Zustimmung Teile dieser Videos auf der von ihr betriebenen Internetseite www.shutterstock.com im Wege der Lizenzierung angeboten bzw. dort von Dritten angebotene Teile der Videos trotz entsprechenden Hinweises des Antragstellers verbunden mit der Aufforderung, diese zu entfernen, nicht von ihrer Seite herunter genommen.

Hiervon habe er am 04.02.2020 Kenntnis erlangt.

II.

Nach diesem Sachverhalt hat der Antragsteller gegen die Antragsgegnerin einen Unterlassung anspruch gemäß §§ 97 Abs. 1, 19a UrhG.

Das Landgericht Berlin ist international und örtlich gemäß § 32 ZPO zuständig, weil die gelten gemachten Rechte im Inland geschützt sind und die Internetseite der Antragsgegnerin auch im I land öffentlich zugänglich ist (vgl. BGH GRUR 2016, 1048 Rn. 17 - An Evening with Marlene Die rich).

Die Videos des Antragstellers sind als Filmwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG urheberrechtlic geschützt.

Die Videos des Antragstellers wurden ohne seine Zustimmung auf der Internetseite der Antrag gegnerin veröffentlicht und damit widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht im Sinne von § 19 UrhG.

Die Antragsgegnerin haftet für die eingetretene Rechtsverletzung jedenfalls als Störerin. Als Stö rer kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer, ohne Täter oder Teilnehmer z sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die die rechts widrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rspr. des BGH die Verletzung von Verhaltenspflichten, insb. von Prüfungs- oder Überwa chungspflichten, voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Verhinderung der Verletzungshandlung zu zumuten ist (BGH GRUR 2008, 702 Rdnr. 50 – Internetversteigerung III; BGH GRUR 2011, 617 Rdnr. 37 – Sedo). Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin auf die Rechtsverletzungen hinge wiesen. Diese hat die Videos trotz des Hinweises nicht von ihrer Seite entfernt, obwohl ihr dies aufgrund der Kenntnis als Betreiberin der Seite zumutbar gewesen wäre.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr folgt aus dem Verlet zungsgeschehen und hätte nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

Die Angelegenheit ist auch dringlich, weil dem Antragsteller die weitere Verletzung seiner absolut geschützten Rechte nicht zugemutet werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Soweit der Antragsteller den Antrag hinsichtlich zweier URLs zurückgenommen hat, handelt es sich um eine verhältnismäßig geringfügige Zuvielforderung im Sinne von § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiese sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird a Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über d sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der je geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

van Dieken	Klinger	Dr. Elfring
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richterin am Landgericht	Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Berlin, 26.03.2020

Skowronek, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle